

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen für Endkunden (Verbraucher) von netservice

1. Umfang und Lieferung

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von netservice wolfgang resnicek (nachfolgend netservice genannt) gelten für alle Lieferungen und Dienstleistungen, die netservice gegenüber dem Vertragspartner erbringt. Sie gelten auch für zukünftige Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wurde.
- 1.2 Die Verpflichtungen von netservice richten sich ausschließlich nach dem Umfang und Inhalt eines von netservice entgegengenommenen Auftrages oder einer von netservice ausgestellten Auftragsbestätigung und diesen "Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen" in den der Art des Auftrages entsprechenden Abschnitten.

2. Preise und Zahlung

- 2.1. Sofern im Auftrag nicht anders vereinbart, gelten die im Anbot oder im Bestellformular angeführten Preise. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich verrechnet.
- 2.2. Zahlungen sind, sofern nicht anders vereinbart, promptly bei Rechnungserhalt ohne Abzug fällig.
- 2.3. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine ist wesentliche Bedingung für die Durchführung von Leistungen durch netservice. Bei Zahlungsverzug ist netservice berechtigt, sämtliche daraus entstehende Spesen und Kosten, auch Kosten des notwendigen Einschreitens von Inkassounternehmen oder Anwälten, sowie bankübliche Verzugszinsen zusätzlich zu verrechnen. Bei Bezahlung mittels Kreditkarte hat der Vertragspartner dafür Sorge zu tragen, dass die Kreditkarte nicht gesperrt oder abgelaufen ist, widrigenfalls daraus entstehende Verzögerungen bei der Bezahlung zu seinen Lasten gehen und Verzugszinsen verrechnet werden können. Netservice geht davon aus, dass der Vertragspartner seine Kreditkarte rechtzeitig vor Ablauf verlängert.
- 2.4. Darüber hinaus ist netservice bei Zahlungsverzug nach erfolgloser Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen zur Dienstunterbrechung bis vollständiger Zahlung oder Auflösung des Vertragsverhältnisses mit sofortiger Wirkung berechtigt.
- 2.5. Die Aufrechnung mit offenen Forderungen gegenüber netservice ist nur möglich, sofern entweder netservice zahlungsunfähig ist, oder die wechselseitigen Forderungen in einem rechtlichen Zusammenhang stehen, oder die Gegenforderung des Vertragspartners gerichtlich festgestellt oder von netservice anerkannt worden ist.
- 2.6. Netservice ist berechtigt, Verträge über den Bezug von Dienstleistungen und sonstige Dauerschuldverhältnisse durch schriftliche oder elektronische Mitteilung unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist aufzukündigen.
- 2.7. Der Auftraggeber sorgt über die vertragliche Nebenpflicht hinaus besonders sorgfältig für den aktuellen Stand aller zur Verrechnung notwendigen Daten (Adressänderung, Ablaufdatum bei Kreditkarten, etc.)

3. Datenschutz und –sicherheit

- 3.1. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des TKG ist netservice berechtigt, personenbezogene Vermittlungsdaten für Zwecke der Verrechnung des Entgelts zu speichern. Nicht personenbezogene Verbindungsdaten und sonstige Logs können zum Schutz eigener und fremder Rechner gespeichert und ausgewertet sowie zur Behebung technischer Mängel verwendet werden. Inhaltsdaten werden weder ausgewertet, noch über das technisch notwendige Mindestmaß hinaus zwischengespeichert.
- 3.2. Weder diese Daten, noch Inhalts- oder sonstige Kundendaten werden außerhalb des Rahmens der gesetzlichen Erfordernisse oder der Notwendigkeiten zum Betreiben eines Internetknotens an Dritte weitergegeben. Insbesondere müssen Routing- und Domaininformationen bekannt gemacht werden. Der Vertragspartner erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden. Persönliche Nachrichten und Daten der Vertragspartner werden nicht eingesehen.
- 3.3. Netservice ergreift alle technisch möglichen und bekannten Maßnahmen, um die bei ihr gespeicherten Daten zu schützen. Netservice ist jedoch nicht dafür verantwortlich, wenn es jemandem gelingt auf rechtswidrige Art und Weise an diese Daten heranzukommen und sie weiterzuverwenden. Die Geltendmachung von Sachschäden der Vertragspartei oder Dritter gegenüber netservice aus einem derartigen Zusammenhang wird für den Fall ausgeschlossen, dass netservice oder eine Person, für welche netservice einzustehen hat, den Schaden bloß leicht fahrlässig verschuldet hat.
- 3.4. Netservice behält sich vor, Vertragspartner, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass von ihrem Anschluss Netzaktivitäten ausgehen, die entweder sicherheits- oder betriebsgefährdend für netservice- oder andere Rechner, gesetzwidrig oder belästigend (gem. § 101 TKG) sind, unverzüglich und ohne Vorwarnung physisch und/oder logisch vom Internet zu trennen. Die Kosten der Erkennung und Verfolgung der Aktivitäten, der Unterbrechung der Verbindung und jeglicher Reparaturen werden mit den zum jeweiligen Zeitpunkt von netservice üblicherweise verrechneten Stundensätzen dem Vertragspartner verrechnet. Haftungen von netservice für Sachschäden auch gegenüber Dritten aufgrund der Abtrennung vom Internet werden für den Fall ausgeschlossen, dass netservice oder eine Person, für welche netservice einzustehen hat, den Schaden bloß leicht fahrlässig verschuldet hat.
- 3.5. Netservice ist berechtigt, personenbezogene Daten der Vertragspartner, insbesondere Name, akademischer Grad, Adresse, Telefonnummer, EMail-Adresse und Geburtsdatum in jenem Umfang zu ermitteln und zu verarbeiten, in welchem dies vom berechtigten Zweck des Datenverarbeiters umfasst ist. Kundendaten werden zum Zwecke der Planung, Vermarktung, Kostenrechnung und betriebsinterner Statistiken bis maximal fünf Jahre nach Vertragsbeendigung gespeichert. Die Weitergabe von personenbezogenen Kundendaten erfolgt nur auf gesetzlicher Grundlage. Insbesondere ist netservice gem. § 100 Abs. 3 TKG ermächtigt, belästigten Internet-Teilnehmern die Identität des Verursachers bekannt zu geben. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass netservice Kundendaten gem. § 96 TKG zur Erstellung eines Teilnehmerverzeichnisses verwenden kann.

4. Sonstige Bestimmungen

- 4.1. Für allfällige Klagen von netservice gegen Vertragspartner, die im Inland weder ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung haben, gilt die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Judenburg vereinbart. Klagen gegen andere Vertragspartner können auch vor dieses Gericht gebracht werden, sofern der Vertragspartner in Judenburg beschäftigt ist.
- 4.2. Netservice ist auf eigenes Risiko ermächtigt, andere Unternehmen mit der Erbringung von Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis zu beauftragen.

5. Zusätzliche Bestimmungen bei Warenlieferung

- 5.1. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im uneingeschränkten Eigentum von netservice.
- 5.2. Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate.
- 5.3. Netservice kann sich von der gewährleistungsrechtlichen Pflicht zur Gewährung einer angemessenen Preisminderung durch Verbesserung oder Nachtrag des Fehlenden binnen gesetzter Frist in einer für den Verbraucher zumutbaren Weise befreien. Bei Sachlieferungen kann sich netservice von gewährleistungsrechtlichen Ansprüchen auf Aufhebung des Vertrages oder auf angemessene Preisminderung durch Austausch einer mangelhaften Sache gegen eine mängelfreie binnen angemessener Frist befreien.
- 5.4. Tritt der Vertragspartner aus Gründen, die nicht von netservice zu verantworten sind, vom Vertrag zurück, so gilt ein Schadenersatz in der Höhe des netservice nachweisbar entstandenen Aufwandes, zumindest aber von 20 % des Nettoauftragswertes als vereinbart.

6. Zusätzliche Bestimmungen bei der Lieferung von Software

- 6.1. Bei Abruf lizenzierter Software Dritter ist der Vertragspartner verpflichtet, vor Verwendung dieser Software die ihn mit Abruf einsehbaren Lizenzbestimmungen durchzusehen und netservice hinsichtlich Ansprüchen des Lizenzgebers wegen Verletzung der Lizenzbestimmungen durch den Vertragspartner schad- und klaglos zu halten.
- 6.2. Für vom Vertragspartner abgerufene Software, die als "Public Domain" oder als "Shareware" qualifiziert ist und die von netservice weder erstellt, noch angeboten wird, wird keine wie immer geartete Gewähr übernommen. Die für diese Software vom Autor angegebenen Nutzungsbestimmungen oder allfällige Lizenzregelungen sind zu beachten.
- 6.3. Bei individuell von netservice erstellter Software ist der Leistungsumfang durch eine vom Vertragspartner gegengezeichnete Leistungsbeschreibung (Systemanalyse) bestimmt. Die Lieferung umfasst den auf den bezeichneten Anlagen ausführbaren Programmcode und eine Programmbeschreibung.

7. Zusätzliche Bestimmungen bei Dienstleistungen

- 7.1. Die Nutzung der netservice Dienstleistungen durch Dritte sowie die entgeltliche Weitergabe von netservice Dienstleistungen an Dritte bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung von netservice.
- 7.2. IP-Konnektivität zu anderen Netzbetreibern erfolgt nach Maßgabe der Möglichkeiten. Die Benutzung anderer Netze unterliegt den Nutzungsbeschränkungen der jeweiligen Betreiber (Acceptable Use Policy). Ebenso kann es durch Maßnahmen gegen belästigende E-Mails zu Beschränkungen der E-Mail Erreichbarkeit kommen.
- 7.3. Soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, gilt bei Bezug von Netzwerkdiensten oder Value Added Services der Zugang zu diesen Diensten am örtlich nächstliegenden Point of Presence als vereinbart.
- 7.4. Bei Nutzungsverträgen für Netzdienste gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen soweit, als diese Verträge nicht ausdrücklich andere Bestimmungen vorsehen.
- 7.5. Der Vertragspartner ist verpflichtet, seine Passwörter geheim zu halten. Für Schäden die durch mangelhafte Geheimhaltung der Passwörter durch den Vertragspartner oder durch Weitergabe an Dritte entstehen, haftet dieser.
- 7.6. In den angeführten Preisen nicht enthalten sind die Kosten der Nutzung von Übertragungseinrichtungen bis zum ausgewählten Point of Presence, die am Standort des Vertragspartners anfallenden Kosten sowie die Kosten von Ausrüstungen, die zur ausschließlichen Nutzung durch den Vertragspartner am Point of Presence von netservice beigestellt werden. Ebenfalls nicht enthalten sind die Kosten, die allenfalls von Dritten für die Nutzung von Diensten verrechnet werden, die über den Anschluss am Point of Presence erreicht werden.
- 7.7. Netservice betreibt die angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Netservice übernimmt jedoch keine Gewähr dafür, daß diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, daß die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können, oder daß gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben.

- 7.8. Netservice haftet nicht für den Inhalt übermittelter Daten oder für den Inhalt von Daten, die durch Dienste von netservice zugänglich sind. Der Vertragspartner von netservice verpflichtet sich, sich bei der Nutzung der von netservice angebotenen Dienste und Datenleitungen an die österreichischen und internationalen Rechtsvorschriften zu halten. Sofern der Vertragspartner seinerseits Wiederverkäufer ist, wird er diese Verpflichtung seinen Kunden auferlegen und alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die gesetzwidrige Verwendung der angebotenen Dienste und Datenleitungen zu unterbinden. Netservice behält sich jedoch vor, den Transport von Daten, oder Dienste, die den österreichischen Gesetzen oder internationalen Verpflichtungen oder den guten Sitten widersprechen, zu unterbinden, verpflichtet sich jedoch nicht dazu.
- 7.9. Der Vertragspartner von netservice wird ausdrücklich auf die Vorschriften des Pornographiegesezes, BGBl. 1950/97 idgF, das Verbotsgesetz vom 8. Mai 1945, StGBI 13 idgF und die einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuches hingewiesen, wonach die Übermittlung, Verbreitung und Ausstellung bestimmter Inhalte gesetzlichen Beschränkungen unterliegt. Der Vertragspartner verpflichtet sich, diese Rechtsvorschriften zu beachten und gegenüber netservice die alleinige Verantwortung für die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften zu übernehmen. Ebenso verpflichtet sich der Vertragspartner, den Zugang zum Internet Personen unter 18 Jahren nicht, oder nur unter Aufsicht von Erziehungsberechtigten zu gewähren. Der Vertragspartner wird darüber hinaus auf die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes BGBl 1997 I/100 und die darin festgelegten Pflichten der Inhaber von Endgeräten hingewiesen. Der Vertragspartner verpflichtet sich auch zur Einhaltung der Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes und der einschlägigen fernmelderechtlichen Normen, insbesondere der Unterlassung der Verwendung von Telekommunikationsanlagen für anzeigespflichtige Dienste ohne vorherige Anzeige, konzessionspflichtige Dienste oder durch andere Rechtsvorschriften Beschränkungen unterworfenen Nutzungen. Der Vertragspartner verpflichtet sich weiters, netservice von jedem Schaden frei zu halten, der sonst durch die von ihm in Verkehr gebrachten Daten entsteht, insbesondere durch Privatanklagen wegen übler Nachrede, Beleidigung oder Kreditschädigung (§§ 111, 115, 152 StGB), durch Verfahren nach dem Mediengesetz, dem Urheberrechtsgesetz oder wegen zivilrechtlicher Ehrenbeleidigung und/oder Kreditschädigung (§ 1330 ABGB).
- 7.10. Bei sonstigen Dienstleistungen an beigestellter Hardware und Software, wie z.B. Installationen, Funktionserweiterungen u.ä., erbringt netservice die vereinbarten Leistungen in dem Ausmaß, wie unter den vom Vertragspartner beigestellten, technischen Voraussetzungen möglich ist. Netservice übernimmt keine Gewähr, dass aus den beigestellten Komponenten alle funktionalen Anforderungen des Vertragspartners hergestellt werden können.
- 7.11. Die Haftung für Folgeschäden und entgangenen Gewinn, sowie der Ersatz von Sachschäden im Sinne des Paragraph 9 Produkthaftungsgesetz ist einvernehmlich ausgeschlossen.

8. Zusätzliche Bestimmungen für Wiederverkäufer

- 8.1. Der Wiederverkäufer verpflichtet sich gegenüber netservice, die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen übernommenen Verpflichtungen, insbesondere die Vorschriften der Punkte 3 und 8 seinen Kunden aufzuerlegen und haftet netservice gegenüber für Schäden, die aus Verletzungen dieser Verpflichtung durch seine Kunden entstehen.

9. Beanstandungen, Gewährleistung

- 9.1 Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Leistungen in jedem Fall unverzüglich nach Erhalt zu prüfen.
- 9.2 Beanstandungen werden nur dann anerkannt und sind nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware oder Unterlagen schriftlich erfolgen. Versteckte Mängel, die nach der unverzüglichen Untersuchung nicht zu finden sind, können nur dann gegen netservice geltend gemacht werden, wenn die Mängelrüge innerhalb von 6 Monaten, nachdem die Leistung den Lieferort verlassen hat, netservice zugeht.
- 9.3 Bei berechtigten Beanstandungen ist netservice nach ihrer Wahl unter Ausschluss anderer Ansprüche zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung bis zur Höhe des Auftragswertes verpflichtet, es sei denn, eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder netservice oder ihren Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder große Fahrlässigkeit zur Last. Das Gleiche gilt für den Fall einer berechtigten Beanstandung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle verzögerter, unterlassener oder misslungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung hat der Auftraggeber jedoch das Recht zur Minderung oder Wandlung.
- 9.4 Die Haftung für Mangelfolgeschäden, insbesondere für entgangene Gewinne oder Ersatz von Schäden Dritter, wird ausgeschlossen, es sei denn, netservice oder ihren Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- 9.5 Für Mängel bei denjenigen Bestandteilen des Auftrages, die netservice nicht selbst herstellt sondern von Dritten bezieht, haftet netservice nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferer. In einem solchen Fall ist netservice von ihrer Haftung befreit, wenn netservice ihre Ansprüche gegen den Dritten an den Auftraggeber abtritt. netservice haftet wie ein Bürge, soweit Ansprüche gegen den Dritten durch Verschulden von netservice nicht bestehen oder solche Ansprüche nicht durchsetzbar sind.
- 9.6 Im Falle einer berechtigten Mängelrüge ist ein Zahlungsrückbehalt nur in einem angemessenen und zumutbaren Verhältnis zwischen Mangel und Vergütungsforderung zulässig.
- 9.7 Sämtliche Beanstandungsrechte des Auftraggebers verjähren spätestens sechs Monate nach Ablieferung der vertraglichen Leistungen.
- 9.8 Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass nach gegenwärtigem technischem Entwicklungsstand vorübergehende und unwesentliche Fehler in Software-Programmen nicht völlig ausgeschlossen werden können.
- 9.9 Jegliche Gewährleistungsansprüche entfallen, wenn der Auftraggeber von sich aus in die Arbeitsergebnisse von netservice eingreift, sie wie auch immer modifiziert, unabhängig in welchem Umfang solche Modifikationen stattfinden oder stattgefunden haben. Als Modifikation gilt auch die Übersetzung in eine andere Programmiersprache.

10. Abnahmeverzug

- 10.1 Nimmt der Auftraggeber die Arbeitsergebnisse von netservice nicht innerhalb einer ihm gesetzten Nachfrist ab oder erklärt er ausdrücklich, dass er die Abnahme verweigert, so kann netservice vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- 10.2 Als Schadenersatz wegen Nichterfüllung bei Abnahmeverzug ist netservice berechtigt, 40% der gesamten Vergütung (bei schon erbrachten Teilleistungen: die volle Vergütung für diese Teile und 40% der restlichen Vergütung) ohne Abzüge in Rechnung zu stellen, sofern der Auftraggeber nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in Höhe von 40% entstanden ist. Das Recht von netservice, einen höheren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen, bleibt unberührt.

11. Geheimhaltung

- 11.1 Die Parteien verpflichten sich wechselseitig, gegenüber Dritten über alle ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Vorgängen, insbesondere über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse absolutes Stillschweigen zu bewahren. Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.
- 11.2 Sämtliche wechselseitig ausgetauschten Geschäftsunterlagen sind sorgfältig in den eigenen Geschäftsräumen zu verwahren und vor Einsichtnahme Unbefugter zu schützen.

Stand: Juni 2005